

tion bei §. 41 im offenbarsten Widerspruche steht. Bezieht man also den Zusatz, wie ihn die Deputation vorschlägt, z. B. auf den Fall, wenn eine Ehefrau ihr Einbringen will eintragen lassen, so würde nach dem Vorschlage der Deputation der Richter die Ehefrau und den Mann nach der einzutragenden Höhe fragen sollen, und wenn das nicht wäre, das richterliche Ermessen eintreten lassen. Die erste Kammer hatte bei §. 41 einen Vorschlag gethan, es solle vor dem Eintragen der Hypothek allemal der Ehemann gefragt werden, die Deputation aber hat dies abgeworfen; denn die Hypothek der Frau müsse auch gegen den Widerspruch des Mannes eingetragen werden, und dieser soll nicht einmal darüber gefragt werden. Nach dem gegenwärtigen Zusatze zu §. 47 aber könnte auch hier richterliches Ermessen eintreten, zu welcher Summe die Hypothek eingetragen werden soll.

Referent Abg. Braun: Dem, was der Abg. v. Thielau sagte, muß ich widerstreiten. Die §. 43 handelt nur „von dem Privatwillen als Rechtstitel zur Erwerbung von Hypotheken.“ Diese Minute dauert bis zu §. 46, wo ein neuer Abschnitt beginnt über die Specialität der Hypotheken. Dieser Abschnitt bezieht sich nicht nur auf §. 43, er bezieht sich auch auf §. 37, dieser Grundsatz betrifft daher nicht bloß die conventionellen Hypotheken, sondern auch die gesetzlichen Rechtstitel. Demnach kann man nicht sagen, daß, wenn zu §. 47 der Deputationsvorschlag käme, ein Widerspruch eintreten werde; denn §. 37, die der Abgeordnete in Bezug genommen hat, verweist, wie deutlich ihr Inhalt lehrt, auf §. 47. Man kann also wohl sagen, daß §. 37 und 47 mit einander correspondiren. Wollte man der Deutlichkeit halber bei der Redaction des Gesetzes, falls dieser Zusatz Genehmigung findet, noch anschließen „§. 37“, so würde die Deputation dagegen Nichts einwenden. Es ist vorhin ferner von dem Herrn Staatsminister bemerkt worden, die Deputation trete durch diesen Zusatz mit ihrem Botum bei §. 41 in Widerspruch; allein auch dieses kann ich nicht gelten lassen. Dort ist allerdings auf das bestehende Recht Bezug genommen worden, auf §. 29 des Gesetzes von 1829, nach welcher dem Ehemanne von erfolgter Eintragung der Hypothek seiner Ehefrau Nachricht gegeben werden soll; allein das schließt nicht den Fall aus, wo der Ehemann und die Frau gemeinschaftlich zum Richter kommen und sagen: es soll auf des Ehemannes Grundstück das Einbringen seiner Frau zu der und der Höhe eingetragen werden; es schließt ferner den Fall nicht aus, wo Mobilien und Effecten, die weder von der Ehefrau, noch vom Manne quantificirt werden, zur Eintragung gelangen. Ich muß also den Vorwurf des Widerspruchs von der Deputation zurückweisen.

Abg. v. Thielau: Ich bin ganz einverstanden damit, daß der Zusatz zu §. 40 in das neue Capitel nicht gehört, und eben deswegen werde ich auf meiner Ansicht beharren. Die beiden vorliegenden Abschnitte sind ganz von einander getrennt, der eine handelt von dem gesetzlichen, und der andere vom Privatrechtstitel, §. 47 von beiden, von den Hypotheken sowohl, die durch das Gesetz bestimmt sind, wie von denen, bei welchen der Privatwille erforderlich ist. Wenn also die Deputation den Zusatz nur auf §. 37 bezogen haben will, so gehört ausdrücklich noch der Zu-

satz hinzu: „in den §. 37 bezeichneten Fällen.“ Denn nie werde ich mich dazu verstehen, daß in allen Fällen der Richter die Höhe der Hypothek ermessen solle. Wenn Eheleute vor dem Richter erscheinen und die Frau sagt, sie habe 10,000 Thlr. eingebracht, und der Mann dieses negirt, so wird es des richterlichen Ermessens allerdings auch bedürfen, wie hoch die Summe einzutragen sei, da jeder Anspruch der Ehefrau eingetragen werden soll, allein hier treten die durch das angezogene Mandat gesetzlichen Bestimmungen ein. Wenn aber die §. mit der Fassung der Deputation stehen bleiben soll, so muß nach jeder Art der Auslegung, sei es nun die grammaticalische oder logische, Jedermann sagen: Bei allen Hypotheken, wo die Höhe der Summe nicht bestimmt ist, hat das richterliche Ermessen über die Höhe der Hypothek einzutreten. Und davon kann ich mich nicht überzeugen.

Referent Abg. Braun: Der geehrte Abgeordnete kann sich über dieses Bedenken beruhigen; denn es ist, was auch von dem Herrn Justizminister zugegeben wurde, geradezu unmöglich, daß jemand bei einer Hypothek, die auf Privatwillen beruht, vom Richter verlangen darf, daß diese Hypothek eingetragen werde, wenn die Forderung gar nicht bestimmt ist; es besteht dann die Forderung noch nicht, weil sie eben unbestimmt ist, mithin nicht in das Hypothekenbuch eintragungsfähig ist. Also dieser Fall konnte nach der Meinung der Deputation nicht gedacht werden. Die Deputation wollte mit ihrem Zusatze nur auf die Fälle unter §. 37 Bezug nehmen; sollte dies, wie ich schon bemerkte, noch einer weiteren Erläuterung bedürfen, so würde sie Nichts dagegen haben, daß man noch in Parenthese einschliesse: „§. 37.“

Abg. Jani: Es scheint allerdings der Vorschlag des Abg. D. Geißler rücksichtlich der Protestation beachtenswerth zu sein, wenn man annimmt, daß die Parteien sich vielleicht nicht über die Größe des Anspruches vereinigen können, und demnach der einen viel daran gelegen sein kann, sich deshalb die Priorität der Hypothek zu sichern. Wenn wir also zu §. 47 hinter die Worte: „haften soll“ noch hinzusetzen: bis zur Feststellung dieses Betrags kann sich der Betheiligte sein Recht durch die §. 23 nachgelassene Protestation sichern“, so würde dadurch Alles erreicht werden, was in den Wünschen der Deputation liegt, ohne daß dies dem Gesetzentwurf entgegen liefe.

Präsident D. Haase: Der Antrag des Abg. Jani lautet so, daß zu dem zweiten Satze §. 47, wie derselbe im Entwurfe vorliegt, noch gesetzt werde: „bis zur Feststellung dieses Betrags kann sich der Betheiligte sein Recht durch die §. 23 nachgelassene Protestation sichern.“ — Unterstützt die Kammer diesen Antrag? Wird ausreichend unterstützt.

Abg. Klien: Ich habe den Antrag nicht unterstützt, weil schon §. 23 dasselbe sagt. Ich bin aber im Laufe der Discussion etwas stuhig geworden über die Fassung des Deputationsberichts, nämlich weil der Herr Referent erklärt hat, daß in diese Fassung noch „§. 37“ eingeschaltet werden könne, und ich muß also voraussetzen, daß diese Bestimmung sich nur auf §. 37 beziehen soll. Hier ist aber bereits bestimmt, daß es in solchen Fällen nach dem Gesetz von 1829 gehen soll, und also glaube ich, daß es über-